



Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Stubenbastei 5
1010 Wien
E-Mail: st1@bmk.gv.at

Auskunft:

Dr. Martin Salomon

T +43 5574 511 20212

Zahl: PrsG-162-2/BG-413
Bregenz, am 22.09.2020

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (39. KFG-Novelle);
Entwurf; Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 19. Mai 2020, GZ: 2020-0.300.618](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Z. 5 (§ 20 Abs. 1 Z. 4 lit. d):

Die Regelung, dass Kommando- und Mannschaftsfahrzeuge von Feuerwehren und Feuerwehrverbänden zukünftig ex lege Blaulicht führen dürfen und daher keine Bewilligung des Landeshauptmannes mehr benötigen, wird grundsätzlich befürwortet.

Es sollte jedoch im Gesetz klar definiert werden, was unter einem Kommandofahrzeug und unter einem Mannschaftsfahrzeug zu verstehen ist.

Was Mannschaftsfahrzeuge anbelangt, ist unklar,

- ob es sich dabei nur um ein Fahrzeug im Sinne der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Z. 29 handeln kann („**Mannschaftstransportfahrzeug** ein Kraftwagen oder ein Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Mannschaften für den Einsatz bestimmt sind und außer dem Lenkerplatz für mehr als acht Personen Plätze aufweisen;“),
- oder ob darunter (auch) Personenkraftwagen (§ 2 Abs. 1 Z. 5: 8 Plätze außer dem Lenkerplatz) zu subsumieren sind.

Für eine solche ex-lege-Ausnahme braucht es einen klaren – und vor allem auch für die Kontrollorgane ohne großen Aufwand kontrollierbaren – Anknüpfungspunkt um erkennen zu können, ob es sich um ein Kommando- oder Mannschaftsfahrzeug iSd Gesetzes handelt. Ein solcher Anknüpfungspunkt ist vor allem deshalb wichtig, da Kommando- und Mannschaftsfahrzeuge über keine spezifische (und daher leicht erkennbare) Ausstattung verfügen. Aufgrund des Fehlens dieser Ausstattung fallen sie auch nicht unter die Definition des „Feuerwehrfahrzeuges“ (§ 2 Abs. 1 Z. 28).

Es sollte daher in der neuen Bestimmung als Voraussetzung für ihre Anwendung das Vorhandensein der FW-Kennzeichentafel und der Eintrag der Verwendungsbestimmung 63 im Zulassungsschein verankert werden.

Zu Z. 23 (§ 102 Abs. 4):

Die vorgesehene Ergänzung des § 102 Abs. 4 sollte nicht nur für Raststationen und Rastplätze gelten, weshalb vorschlagen wird, die Einschränkung auf Raststationen und Rastplätze entfallen zu lassen. Es sollte zudem durch die Formulierung klar zum Ausdruck kommen, dass es sich bei der Ergänzung – so wie beim schon bisher in § 102 Abs. 4 enthaltenen „Warmlaufenlassen“ des Motors – nur um ein weiteres Beispiel für eine jedenfalls vermeidbare Luftverunreinigung handelt und daher durch die Aufzählung nicht ausgeschlossen ist, dass auch andere Arten der Verwendung von Kraftfahrzeugen eine vermeidbare Luftverunreinigung darstellen können.

Anregung außerhalb des Entwurfs:

Doppelstöckige Verladungen von Rindern unter Einhaltung sowohl der kraftfahrrrechtlichen als auch der tiertransportrechtlichen Vorgaben sind praktisch nicht möglich. Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (EU-Tiertransportverordnung) bzw. das auf dieser Grundlage vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ausgearbeitete „Handbuch Tiertransporte“ verlangt mindestens eine Handbreit Platz zwischen der Decke und dem höchsten Punkt der Tiere (ca. 10 cm). Bei einer Körpergröße der Tiere zwischen 145 cm und 150 cm wird die im KFG 1967 normierte maximale Fahrzeughöhe von 4 m (§ 4 Abs. 6 Z. 1) mit herkömmlichen Tiertransportfahrzeugen überschritten. Selbst bei Verwendung eines tiefergelegten Anhängers mit einem Niveau von 80 cm auf dem unteren Verladedeck kann das gesetzliche Höhenlimit nicht immer verlässlich eingehalten werden (abgesehen davon stehen nur wenige solche Fahrzeuge zur Verfügung). Es sind daher praktisch nur einstöckige Verladungen möglich. Durch die damit verbundenen höheren Transportkosten sind die heimischen Unternehmen im internationalen Markt nicht konkurrenzfähig, was zu einer massiven Schwächung des Exporthandels in Österreich führt.

Im Entwurf der 37. KFG-Novelle war für Tiertransporte eine Höhe von 4,20 m vorgesehen, was aber im Begutachtungsverfahren auf Kritik stieß. Eingewendet wurde in erster Linie, dass Unterführungen, Tunnels, Durchlässe etc. auf die im KFG 1967 vorgegebene größte Höhe von 4 m

abgestimmt sind und die Neuregelung eine Neudimensionierung der Verkehrs- und Sicherheitsräume zur Folge hätte. Dies würde künftig zu einer Steigerung der Baukosten und somit zu einer weiteren Belastung der öffentlichen Haushalte führen. Zudem müssten alle Tunnels, Unterführungen etc., welche bislang ausreichend dimensioniert waren, aber für eine Befahren mit über 4 m hohen Fahrzeugen nicht geeignet sind, erhoben und entsprechende Fahrverbote verordnet und kundgemacht werden.

Zur Lösung des aufgezeigten Problems wird daher folgende Änderung des KFG 1967 vorgeschlagen, welche auch den vorgenannten Bedenken Rechnung trägt:

Nach dem § 2 Abs. 1 Z 28d wird folgende Z 28e eingefügt:

„28e. Spezial-Tiertransportfahrzeuge sind Fahrzeuge gemäß § 91a, welche ausschließlich für den Transport von Großvieh bestimmt sind und über spezielle Einrichtungen verfügen, um dem im Hinblick auf die Art und Größe der Tiere jeweils geforderten Raumbedarf der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 individuell zu entsprechen;“

Nach dem § 4 Abs. 6a wird folgender Abs. 6b eingefügt:

„(6b) Der in Abs. 6 Z 1 festgelegte Wert für die größte Höhe darf bei Spezial-Tiertransportfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Z 28e beim Befahren von Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen gemäß Bundesstraßengesetz 1971 um maximal 20 cm überschritten werden, sofern dies zur Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erforderlich ist. Gleiches gilt für die Benützung jener Straßen bzw. Straßenabschnitte, über welche von Sammelstellen gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrerungsverordnung 2009 auf das Bundesstraßennetz aufgefahren wird, sofern der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau durch Verordnung festgestellt hat, dass sich diese Straßen für die Befahrung mit solchen Fahrzeugen eignen und Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit dadurch nicht zu erwarten sind.“

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll – sofern dies zur Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erforderlich ist – ein Befahren des Bundesstraßennetzes (Autobahnen und Schnellstraßen gemäß Bundesstraßengesetz 1971) mit Spezial-Tiertransportfahrzeugen mit einer Höhe von bis zu 4,20 m erlaubt werden. Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen können mit Fahrzeugen dieser Höhe jedenfalls befahren werden. Um zu gewährleisten, dass von den Sammelstellen, an denen Tiere aus verschiedenen Ursprungsbetrieben zur Bildung von Tierpartien für das innergemeinschaftliche Verbringen zusammengeführt werden, das Bundesstraßennetz erreicht werden kann, sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, dass der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau nach entsprechender Eignungsprüfung die entsprechenden „Zulaufstrecken“ durch Verordnung festlegen kann. Für die lokalen Anlieferungen von den Ursprungsbetrieben zu den Sammelstellen soll weiterhin die Höhenbegrenzung von 4 m gelten.

Durch die Zulassung höherer Transportfahrzeuge kann eine wirtschaftlich sinnvolle Auslastung der Transporte erreicht werden, was nicht nur im Interesse des Wirtschaftsstandortes Österreich gelegen ist, sondern letztlich auch zu einer Verbesserung des Umweltschutzes führt.

Eine „Überhöhe“ des Fahrzeuges ist nur zum Zwecke der Erfüllung der Vorgaben der EU-Tiertransportverordnung gerechtfertigt, weshalb Leerfahrten nicht privilegiert sind. Daher findet diese Sonderbestimmung nur auf solche Fahrzeuge Anwendung, die über spezielle Einrichtungen verfügen, wie insbesondere hydraulisch veränderbare Hubböden sowie Hubdächer, und daher im Leerzustand die Maximalhöhe von 4 m jedenfalls einhalten können (vgl. die entsprechende Definition in § 2 Abs. 1 Z 28e).

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesstatthalterin

Dr. Barbara Schöbi-Fink

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien, E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at
4. Frau Bundesrätin Heike Eder, E-Mail: heike.eder@parlament.gv.at
5. Frau Bundesrätin Mag. Christine Schwarz-Fuchs, E-Mail: christine.schwarz-fuchs@parlament.gv.at
6. Herrn Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Adi Gross, E-Mail: adi.gross@parlament.gv.at
7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail:
karlheinz.kopf@parlament.gv.at
8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, St-Gebhard-Straße 10/3, 6900 Bregenz, E-Mail:
reinhold.einwallner@parlament.gv.at
9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail:
norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:
reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:
gerald.loacker@parlament.gv.at
12. Frau Nationalrätin Mag. Nina Tomaselli, E-Mail: nina.tomaselli@parlament.gv.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail:
post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail:
abt1.verfassung@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail:
post.landhoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail:
verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail:
landeslegistik@salzburg.gv.at
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail:
post@stmk.gv.at
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail:
post@tirol.gv.at
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail:
vst@vst.gv.at
22. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17 , 6020
Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at

23. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
27. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
28. Abt. Verkehrsrecht (Ib), Intern
29. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHKF), Intern
30. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
31. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
32. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
---	--